

Aufgabenblock A**50 Punkte****Bearbeiten Sie bitte beide Fälle!****Fall 1****25 Punkte**

Ronny (R) betreibt eine Gastwirtschaft. Nachdem am 08.06.2004 in den Räumen des „Flopo“ eine Anhörung zu Vorkommnissen in der Vergangenheit stattgefunden hat, hob die zuständige Behörde mit Schreiben vom 14.06.2004 die dem R im Jahre 1991 erteilte Gaststätten-erlaubnis auf. Das Schreiben enthielt allerdings keine Begründung. Deshalb fragt R nach, aus welchem Grund seine Gaststättenerlaubnis aufgehoben wurde. Daraufhin erhält er von der Behörde einen Brief mit der Begründung, „er habe zwischen 1997 und 1998 in den Räumlichkeiten des „Flopo“ alkoholische Getränke aus reinem Streben nach Gewinn an Jugendliche im Alter von 15 Jahren ausgeschenkt.“ Die Behörde führt weiter aus, dass man hiervon – was zutrifft – durch die verhängte Bewährungsstrafe am 20.06.2003 Kenntnis erlangt habe. Zwar haben sich seit den damaligen Vorkommnissen derartige Vorfälle nicht mehr ereignet. Gleichwohl steht dies dem Entzug der Gaststättenerlaubnis zum jetzigen Zeitpunkt nicht entgegen, weil sich R ein für allemal als unzuverlässig erwiesen habe.

R hält die Aufhebung für rechtswidrig. Er führt an, dass er sich in den vergangenen Jahren absolut korrekt verhalten und damit seine Zuverlässigkeit unter Beweis gestellt hat. Zudem komme die „nachgeschobene“ Begründung zu spät.

Hat R Recht?

Auszug aus dem Gaststättengesetz:

§ 4 Versagungsgründe. (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten lässt, dass er Unerfahrene, Leichtsinnige oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird,
2. ...

§ 15 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis. (1) Die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorlagen.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen würden.

(3) ...

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz:

§ 9 Alkoholische Getränke. (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) ...

Fall 2**25 Punkte**

In der nordrhein-westfälischen Stadt Refrath findet auf dem Marktplatz jedes Jahr in den ersten drei Wochen im Dezember ein Weihnachtsmarkt statt. Dabei handelt es sich um keine nach dem Gewerberecht festgesetzte Veranstaltung. Die Standplätze für diese Veranstaltung werden an die Bewerber nur nach Antragstellung vergeben. Der Einwohner Bernhard (B) möchte dieses Jahr zum ersten Mal an dem Weihnachtsmarkt mit einem Stand teilnehmen und Kerzen verkaufen. Sein Sortiment enthält dabei auch Kerzen in neuartigen, innovativen Formen und Farben. Der Antrag des B wird abgelehnt, nachdem eine Auswahl zwischen den verschiedenen Bewerbern vorgenommen worden ist. In der Begründung heißt es, dass alle Plätze bereits vergeben wurden. Unter anderem habe Heiko (H), der wegen seiner regelmäßigen Teilnahme behördlich bekannt ist und sich stets bewährt hat, eine Zulassung erhalten. Da aber H ebenfalls Kerzen verkauft, besteht kein weiterer Bedarf. Um sich künftig weniger Arbeit zu machen, weist die Behörde zugleich darauf hin, dass der Platz auch im kommenden Jahr an H vergeben wird.

Der dagegen gerichtete Widerspruch des B blieb ebenfalls ohne Erfolg. Im Dezember 2003 wurde dem B der entsprechende Widerspruchsbescheid zugestellt. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt das Schreiben nicht.

Im August 2004 sinniert B wieder über das Weihnachtsgeschäft und erinnert sich an das Schreiben vom Vorjahr. Er fragt Sie, ob er noch etwas unternehmen kann, damit er in diesem Jahr einen Stand auf dem Weihnachtsmarkt erhält.

a) Ist eine Klage in zeitlicher Hinsicht noch zulässig? **5 Punkte**

b) Wäre die Klage begründet? **20 Punkte**

Auszug aus der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens:

§ 8 Gemeindliche Einrichtungen und Lasten:

- (1) Die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Alle Einwohner einer Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.
- (3) ...

Aufgabenblock B**50 Punkte****Wahlmöglichkeit:**Bearbeiten Sie bitte nur 5 der 6 Aufgaben!**Aufgabe 1****10 Punkte**

Erläutern Sie den Begriff (4 Punkte) und die Zulässigkeit (6 Punkte) von Rechtsverordnungen!

Aufgabe 2**10 Punkte**

Nennen Sie die im Grundgesetz vorgesehenen Gerichtszweige!

Aufgabe 3**10 Punkte**

Nennen und erläutern Sie jeweils anhand eines Beispiels die verschiedenen Geldleistungen, die der Bürger dem Staat kraft öffentlichen Rechts schuldet!

Aufgabe 4**10 Punkte**

Schildern Sie umfassend die Arten gewerblicher Betätigung vor dem Hintergrund des Polizei- und Ordnungsrechts!

Aufgabe 5**10 Punkte**

Zeigen Sie anhand von Beispielen und unter Nennung von einschlägigen Vorschriften die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern in umweltrelevanten Bereichen auf!

Aufgabe 6**10 Punkte**

Was muss die zuständige Behörde bei einer Subventionsgewährung auf Bundesebene beachten?

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Öffentliches Wirtschaftsrecht (WPK II)
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-OWR-P11-041023
Datum	23.10.2004

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in rot, evtl. Zweitkorrektur in grün.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

10. November 2004

in Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin ist unbedingt einzuhalten. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 Fälle		Aufgabenblock B : Wahlmöglichkeit - 5 von 6 Aufgaben						Σ
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	
Max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

Aufgabenblock A**50 Punkte****Lösung zu Fall 1**

SB 1, Kap. 2.4.4, 2.4.5; SB 2, Kap. 4

25 Punkte

R hat Recht, wenn der Aufhebungsbescheid vom 14.06.2004 rechtswidrig ist. Fraglich ist die Ermächtigungsgrundlage.

Als Eingriffsermächtigung kommt eine **Rücknahme** nach § 15 Abs. 1 GastG in Betracht. Voraussetzung für eine Rücknahme des Bescheides ist, dass die Gaststättenerlaubnis ursprünglich rechtswidrig erteilt wurde. Nach den Angaben des Sachverhaltes ist nicht ersichtlich, dass Gründe für eine Versagung der Erlaubnis i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG schon zur Zeit der Erteilung vorgelegen haben. Daher ist von der Rechtmäßigkeit der Erteilung auszugehen, sodass eine Rücknahme des Bescheides ausscheidet. 5 Punkte

Daher kommt vorliegend nur ein **Widerruf** nach § 15 Abs. 2 GastG in Betracht. 2 Punkte

Voraussetzung dafür ist zunächst, dass der Bescheid **formell rechtmäßig** ist. Ein Bescheid ist formell rechtmäßig, wenn er von der zuständigen Behörde in einem ordnungsgemäßen Verfahren unter Wahrung der Form erlassen worden ist. Problematisch ist einzig die fehlende Begründung, die nach § 39 Abs. 1 VwVfG mangels Ausnahmetatbestand des § 39 Abs. 2 VwVfG erforderlich ist. Damit ist der Bescheid nur dann nicht formell rechtswidrig, wenn die fehlende Begründung geheilt worden ist. Vorliegend kommt eine **Heilung** gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG in Betracht. Nach dem Sachverhalt hat die Behörde ihre Begründung in einem zweiten Schreiben nachgeholt und den Formfehler rechtzeitig geheilt. Der Bescheid ist daher formell rechtmäßig. 3 Punkte

Der Bescheid müsste weiterhin **materiell rechtmäßig** sein. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 GastG normiert ein Widerrufsrecht i. S. d. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Die **Jahresfrist** seit Kenntniserlangung gemäß §§ 49 Abs. 2 S. 2, 48 Abs. 4 VwVfG ist noch nicht verstrichen. 3 Punkte

Entscheidend ist somit das **nachträgliche Eintreten von Tatsachen**, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen können. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine jugendgefährdende Handlung und in § 9 Abs. 1 JugendschutzG sanktioniert. Zu diesem Zeitpunkt war R schon im Besitz der Gaststättenerlaubnis, sodass nachträglich Gesichtspunkte für eine Versagung eingetreten sein könnten. Fraglich ist, ob R damit **unzuverlässig** i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG gewesen ist. Dies ist der Fall, wenn R als Gewerbetreibender nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht in der Lage gewesen ist, den Gaststättenbetrieb in Zukunft ordnungsgemäß zu führen. Dies ist unzweifelhaft der Fall, wenn R Vorschriften des Jugendschutzes nicht eingehalten hat. R hat durch den Ausschank alkoholischer Getränke gegen § 9 Abs. 1 JugendschutzG verstoßen. Aufgrund dessen wurde R auch verurteilt. Daher hat er zwischen 1997 und 1998 einen Versagungsgrund erfüllt. 6 Punkte

Problematisch ist jedoch, dass R seither viele Jahre die Gaststätte geführt hat, ohne die Versagungsgründe zu erfüllen. Damit war R zumindest seit 1998 zuverlässig i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG. Die Zuverlässigkeit ist ein Kriterium, was sich in der Zukunft erweisen soll. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit die Unzuverlässigkeit in der Vergangenheit die Prognoseentscheidung der Behörde beeinflussen kann. Grundsätzlich sind auch Geschehnisse in der Vergangenheit zu berücksichtigen. Allerdings hat sich R schon 6 Jahre wohl verhalten. Er ist für sein vergangenes Ver- 6 Punkte

halten bestraft worden und die Bewährungszeit ist ohne Vorkommnisse abgelaufen. Daher kann ihm sein früheres Verhalten nicht mehr vorgeworfen werden. Damit liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG nicht vor, sodass die Gaststättenerlaubnis nicht hätte gemäß § 15 Abs. 2 GastG i. V. m. § 49 VwVfG widerrufen werden dürfen. Damit ist der Bescheid materiell rechtswidrig, R hat somit Recht.

(Andere Ansicht bei entsprechender Argumentation vertretbar.)

Lösung zu Fall 2

SB 1, Kap. 2.5.2; SB 2, Kap. 2.2.6

25 Punkte

a)

Grundsätzlich beträgt die **Klagefrist 1 Monat** ab Zustellung des Widerspruchsbescheids (§ 74 VwGO), sodass eine Klage im August 2004 verfristet wäre. Allerdings kann wegen der **fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung** noch **innerhalb eines Jahres** Klage erhoben werden (§ 58 VwGO), sodass in zeitlicher Hinsicht bis Dezember 2004 eine Klage möglich wäre.

5 Punkte

b)

Die Klage ist begründet, wenn H einen Anspruch auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt hat. Als **Anspruchsgrundlage** kommt **§ 8 Abs. 2 GemO NW** in Betracht, dessen Voraussetzungen vorliegen müssen.

3 Punkte

B müsste zunächst einmal **Einwohner** der Gemeinde Refrath sein. Dies ist nach den Angaben im Sachverhalt der Fall.

1 Punkt

Weiterhin müsste es sich bei dem Marktplatz um eine **öffentlich-rechtliche Einrichtung** handeln. Eine Einrichtung ist öffentlich-rechtlich, wenn sie von einer Gebietskörperschaft durch Widmungsakt der allgemeinen Benutzung durch die Gemeindeangehörigen und in ihrem Gebiet niedergelassenen Vereinigungen zugänglich gemacht und von ihr im öffentlichen Interesse unterhalten oder betrieben wird. Die Widmung dient dazu, bei öffentlichen Einrichtungen den Leistungszweck, also in welchem Umfang und zu welchem Zweck die Sache der Leitungsverwaltung zur Verfügung steht, festzulegen. Dies kann durch Gesetz, Satzung, Verwaltungsakt oder aber konkludent durch Eröffnung oder Einweihung erfolgen. Bei einem gemeindlichen Marktplatz ist bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass dieser insoweit gewidmet ist. Bei einem Marktplatz handelt es sich darüber hinaus um eine Einrichtung, die diesem Zweck dauerhaft dienen soll.

3 Punkte

Die Regelung des § 8 Abs. 2 GO NW schützt nur die **Nutzung** im Rahmen des Widmungszweckes. B will auf dem Weihnachtsmarkt Kerzen verkaufen, sodass sich die Benutzung im Rahmen des Üblichen bewegt und damit durch § 8 Abs. 2 GO NW gewährleistet wird.

3 Punkte

Als **Rechtsfolge** sieht § 8 Abs. 2 GO NW ein Anspruch auf Benutzung des Marktplatzes vor. Problematisch ist allerdings, dass eine Zulassung aus **Kapazitätsgründen** nicht möglich ist. Damit stellt sich die Frage, ob der Anspruch auf Zulassung zusätzlich einen Anspruch auf Kapazitätsausweitung in sich trägt. Allerdings schränkt § 8 Abs. 1 GO NW den Zulassungsanspruch ein, dass die Gemeinde nur innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit Einrichtung schaffen muss. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze besteht daher kein zusätzlicher Anspruch auf Ausweitung der Kapazitäten. Vielmehr wandelt sich der gebundene Anspruch in einen auf **ermessensfehlerfreie Entscheidung** um.

3 Punkte

Dieser Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung könnte jedoch erloschen sein, wenn die Behörde ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat. Das Gericht darf sich bei der Prüfung nur der Frage nachgehen, ob etwaige Ermessensfehler vorliegen. Eine Ausübung des Ermessens hingegen ist dem Gericht nicht gestattet, da dies einen unzulässigen Eingriff in die exekutiven Rechte der Gemeinde darstellen würde. Vorliegend könnte es sich um einen **Ermessensfehlergebrauch** handeln. Für die Auswahl haben sich durch die Rechtsprechung im Laufe der Zeit verschiedene Kriterien herausgebildet. So kann etwa der Zeitpunkt des Einganges der Anträge auf Zulassung maßgeblich sein. Anerkannt sind auch das Los- bzw. das roulierende Verfahren. Oftmals wird auch das Abstellen auf die Bekanntheit und die Bewährung in der Vergangenheit sowie die Ortsansässigkeit für zulässig erachtet.

7 Punkte

Vorliegend hat sich die Gemeinde allein auf die Bekanntheit und die Bewährung des H in der Vergangenheit abgestellt. Die Merkmale „bekannt“ und „bewährt“ sind zunächst nicht sachwidrig, da sie dem Schutz der Kundschaft und der anderen Aussteller dienlich sind. Dies gilt vor allem bei gefahrintensiven Betrieben, etwa bei Fahrgeschäften. Dabei handelt es sich jedoch bei einem Kerzenverkauf nicht. Vor diesem Hintergrund ist es sachwidrig, sämtliche anderen Kriterien unberücksichtigt zu lassen. Zudem plant die Behörde, den H auch im Jahre 2004 wieder zuzulassen. Sie begreift daher die Merkmale „bekannt“ und „bewährt“ als Dauerkriterium. Dazu sind die Merkmale ungeeignet, führen sie doch zu einer Perpetuierung der Verkaufsstände. Neuen Marktteilnehmern wird somit der Zugang regelmäßig verwehrt sein, sodass die Chancengleichheit verletzt ist. Daher ist durch das Außerachtlassen weiterer Kriterien, etwa den Zeitpunkt der Antragstellung, die Entscheidung der Behörde ermessensfehlerhaft. Folglich besteht ein **Anspruch** des B **auf ermessensfehlerfreie Bescheidung**, den er mit einer Klage geltend machen kann.

(Andere Ansicht bei entsprechender Argumentation vertretbar.)

Aufgabenblock B**50 Punkte****Lösung zu Aufgabe 1**

SB 1, Kap. 2.6.1

10 Punkte

Rechtsverordnungen enthalten im Regelfall **generelle, abstrakte Regelungen**, die die **Exekutive** erlassen hat. Sie unterscheiden sich von einem Verwaltungsakt, der eine konkrete Regelung des Einzelfalles darstellt. 2 Punkte
2 Punkte

Durch den Übergang der „Gesetzgebungsbefugnis“ von der Legislative auf die Exekutive wird in den in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG niedergelegten **Grundsatz der Gewaltenteilung eingegriffen**. Allerdings wird dieser Eingriff ausdrücklich für zulässig erachtet durch Art. 80 Abs. 1 GG. Danach ist eine **gesetzliche Ermächtigung** erforderlich, wobei Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen. Damit behält sich die Legislative die wesentliche Entscheidungsgewalt vor. Um dieser Entscheidungsgewalt gerecht zu werden kann der Gesetzgeber der Exekutive eine erteilte Befugnis zur Rechtsetzung auch ganz oder teilweise wieder entziehen. 6 Punkte

Lösung zu Aufgabe 2

SB 1, Kap. 2.8

10 Punkte

- ordentliche Gerichtsbarkeit je 2 Punkte
- Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Finanzgerichtsbarkeit
- Arbeitsgerichtsbarkeit
- Sozialgerichtsbarkeit

Lösung zu Aufgabe 3

SB 1, Kap. 3.5.6

10 Punkte

Unter einer **Steuer** versteht man eine Geldleistung, die ohne unmittelbare Gegenleistung dem Bürger von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Erzielung von Einnahmen auferlegt wird, z. B. Gewerbesteuer. 2,5 Punkte
(1 P. Begriff,
1,5 P. Erklärung)

Unter einer **Gebühr** versteht man eine Geldleistung, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber Bürgern für eine konkret erbrachte Gegenleistung erhoben wird, z. B. Ausstellen eines Dokuments 2,5 Punkte

Unter einem **Beitrag** versteht man eine Geldleistung, die zur Schaffung und zum weiteren Betrieb einer öffentlichen Einrichtung erhoben wird. Die Gegenleistung liegt hier in dem Umstand, dass durch die Existenz der Einrichtung dem Bürger Vorteile erwachsen, z. B. Erschließungsbeitrag nach § 127 BauGB, IHK-Beitrag. 2,5 Punkte

Unter einer **nichtfiskalischen Abgabe** versteht man eine Geldleistung, deren Erhebung ein bestimmtes Verhalten der Bürger erreichen will. Sie werden oft auch als **Sonderabgaben** bezeichnet und haben wirtschaftslenkende Funktion. Kennzeichnend ist, dass zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Zweck der Abgabe eine Verbindung besteht, z. B. Abwasserabgabe, Kohlepfennig. 2,5 Punkte

Lösung zu Aufgabe 4

SB 1, Kap. 3.3.2

10 Punkte

- Bei der gewerblichen Betätigung unterscheidet man zum einen die **erlaubnisfreie** Betätigung. Hier besteht nur eine Anzeigepflicht des Gewerbetreibenden. 2 Punkte
- Zum anderen gibt es die **erlaubnispflichtige** Betätigung. Hier muss sich der Gewerbetreibende für die Aufnahme seiner Gewerbetätigkeit um eine sog. Konzession bemühen. Obgleich eine Vielzahl von Erlaubnistatbeständen existiert, können drei Gruppen unterschieden: 2 Punkte
- Zunächst ist hier die **Personalkonzession** zu nennen. Dabei wird maßgeblich auf die Person den Gewerbetreibenden abgestellt, also auf seine Fachkenntnisse oder seine Zuverlässigkeit, z. B. Makler, Bauträger. 2 Punkte
- Die zweite Gruppe bilden die **raumgebundenen** bzw. **anlagenbezogenen Personalkonzessionen**. Hier spielt neben der Person des Gewerbetreibenden zusätzlich auch die Räumlichkeit eine tragende Rolle, z. B. Gaststättenerlaubnis. 2 Punkte
- Schließlich gibt es noch die reine **Anlagenkonzession**. Hier steht allein die Örtlichkeit oder die Anlage selbst im Vordergrund, z. B. bei einer unter das BImSchG fallenden Anlage. 2 Punkte

Lösung zu Aufgabe 5

SB 3, Kap. 2.4

10 Punkte

- Die dem Bund zustehende **ausschließliche Gesetzgebungskompetenz** besteht z. B. im Bereich des Luftverkehrs (Art. 73 Nr. 6 GG) oder im Eisenbahnwesen (Art. 73 Nr. 6a GG). 3 Punkte
(1 P. Begriff, 1 P. Beispiel, 1 P. Vorschrift)
- Im Bereich der **konkurrierenden Gesetzgebung** kann der Bund von seiner Kompetenz beispielsweise im „Recht der Wirtschaft“ (Art. 74 Nr. 11 GG) oder bei der Abfallbeseitigung (Art. 74 Nr. 24 GG) geltend machen. Macht er hiervon Gebrauch, sind die Länder von der Gesetzgebung ausgeschlossen. 4 Punkte
(2 P. Begriff)
- Im Bereich der **Rahmengesetzgebung** kann der Bund z. B. im Naturschutz (Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG) Rahmenvorschriften erlassen, die die Länder durch eigene Gesetze ausfüllen können. 3 Punkte

Lösung zu Aufgabe 6

SB 2, Kap. 11

10 Punkte

- Bei der Subventionsgewährung handelt es sich um Leistungsverwaltung, sodass die Behörde nur auf **Antrag** tätig werden kann. 2 Punkte
- Eine Subvention darf nur gewährt werden, wenn sie **im Haushalt veranschlagt** ist. Eine Veranschlagung im Haushalt ist aber nur dann zulässig, wenn ein erhebliches Interesse des Bundes an der Erfüllung bestimmter Zwecke durch Stellen außerhalb der Bundesverwaltung besteht, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. 2 Punkte
- Die zuständige Behörde muss im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung über die Gewährung der Zuwendung den **allgemeinen Gleichheitssatz** des Art. 3 Abs. 1 GG beachten. Um in der praktischen Rechtsanwendung dieses sicherzustellen, werden Subventionsvorgaben oftmals in internen Verwaltungsvorschriften geregelt. Da es sich um Leistungsverwaltung handelt, muss der Gesetzgeber mit Ausnahme von Fallgestaltungen betreffend „sensible“ Grundrechte (Artt. 4, 5 GG) oder bei einer notwendigen Belastung Dritter keine gesetzliche Regelung schaffen. 4 Punkte
- Letztlich darf die Subvention **keine verbotene Beihilfe** (i. S. d. Artt. 87, 88 EGV) darstellen. 2 Punkte